

2.1. Allgemeine Angaben zum Teilprojekt A2

2.1.1. Titel: Die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung

2.1.2. Projektleitung

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M.

geb. 14.09.1972, deutsch

Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP), Universitätsallee GW 1, 28359 Bremen

Tel.: 0421/218-3213, E-Mail: fischer-lescano@zerp.uni-bremen.de

(in Kooperation mit Prof. Dr. iur. Stefan Oeter, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg)

2.2. Entwicklung des Teilprojekts

2.2.1. Bericht

a) Kenntnisstand und Ausgangsfragestellung bei der letzten Antragstellung

In der veränderten Konstellation von Staatlichkeit wird die nationale Rechtsstaatlichkeit durch eine internationale Rechtsherrschaft ergänzt, und zwar in Form einer bereichsspezifischen Judizialisierung internationaler Streitbeilegung. Die Bestandsaufnahme der ersten Antragsphase (2003-2006) ergab jedoch, dass es *keinen linearen Trend einer Judizialisierung* gibt (Mondré u. a. 2010; Mondré 2015). Während in der OECD-Welt beim Handel und den liberalen Menschenrechten hoch judzialisierte Verfahren mit einer hohen Bereitschaft der Staaten zur Nutzung und Einhaltung der Verfahren korrespondieren, trifft dies für die Felder Sicherheit, Umwelt und soziale Menschenrechte nicht zu. Hier sind die Streitbeilegungsverfahren nur moderat judzialisiert; zudem werden sie weniger genutzt und beachtet. In der zweiten Förderphase (2007-2010) lag das primäre Augenmerk deshalb auf der Frage, welche *Antriebskräfte* die partielle Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens verursacht haben. Mit Blick auf die Emergenz einer internationalen Rechtsherrschaft war das zentrale Ergebnis (Zangl u. a. 2012), dass eine Verfahrensjudizialisierung, also eine gerichtsförmige Ausgestaltung von internationalen Streitbeilegungsverfahren, eine notwendige Bedingung für die mehrheitliche Beachtung internationaler Normen durch Staaten ist (= Verhaltensjudizialisierung). Da Staaten über die Ausgestaltung und Reichweite von internationalen Streitbeilegungsverfahren entscheiden, sind sie selbst die wichtigsten Antriebskräfte des Wandels in der Rechtsdimension. Bislang haben die Staaten jedoch nur in einigen Feldern gerichtsförmige Verfahren installiert, was zu einer asymmetrischen bereichsspezifischen Judizialisierung führte.

Die dritte Förderphase (2011-2014) galt den Folgen dieser asymmetrischen bereichsspezifischen Judizialisierung. Unsere Ausgangsannahme war dabei, dass die neue Konstellation unvollständiger internationaler Rechtsherrschaft *instabil* ist, u. a. weil das Fehlen eines einheitlichen und ausbalancierten Schutzniveaus für zentrale öffentliche Güter, wie Sicherheit, Freiheit, Wohlfahrt, soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz, bei benachteiligten Akteuren, deren Interessen international nur schwach geschützt werden, Widerstand gegen internationale Rechtsentscheide auslösen kann (Fischer-Lescano & Möller 2012a, b; Möller 2011). Eine vollständige Rechtsherrschaft müsste aber den Schutz aller öffentlichen Güter gleichermaßen gewährleisten. War im DRIS der Rechtsschutz durch ein einheitliches Rechtssystem mit normativem Stufenbau und gerichtlicher Hierarchie abgesichert, fehlt im globalen Raum ein solches System. Vielmehr ist eine Ausdifferenzierung in (Rechts-)Regime mit sektoriell begrenzten Kompetenzen zu beobachten (Alter & Meunier 2009; Gehring & Faude 2013; Hafner 2004; Young 2012), begleitet von einer Proliferation internationaler Streitschlichtungsinstanzen, die ebenfalls jeweils nur über eine begrenzte Zuständigkeit verfügen (Crawford & Nevill 2012; Oeter 2009). Da das Verhältnis der Organe zueinander meist nicht geregelt ist, drohen Regimekollisionen (ILC 2006; Gehring & Faude 2013; Fischer-Lescano & Teubner 2006; Raustiala & Victor 2004): Als Folge dieser „Sektoralisierung des Weltrechts“ entstehen Situationen, in denen in einem Bereichsregime Entscheidungen getroffen werden, die in Konflikt mit Regelungsbereichen anderer Bereichsregime geraten können, sogenannte *Schnittstellenkonflikte*. Diese Regime-Kollisionen müssen als Ausdruck von Rationalitätenkonflikten der Weltgesellschaft gedeutet werden, wobei jedes Regime einer eigenen Logik folgt und eine Maximierung seiner Eigenrationalität anstrebt (Carballo & Franzki 2012; Horst 2013; Koskeniemi 2012; Teubner & Korth 2012).

Die zentrale Forschungsfrage lautete daher: Wie reagieren nationale Akteure (gesellschaftliche und öffentliche) und die beteiligten internationalen Streitschlichtungsinstanzen selbst auf das Nebeneinander von gering und stark judizialisierten Politikfeldern? Ziel der empirischen Analyse einschlägiger Schnittstellenkonflikte war es einerseits, durch Zuordnung der Reaktionen zu jeweils einer Ausprägung der von uns entwickelten Typologien (= Renationalisierung, Beibehaltung des Status quo oder fortschreitende Internationalisierung bezogen auf die nationalen Akteure, sowie fragmentierend, moderierend oder integrierend bezogen auf die beteiligten Spruchkörper) Rückschlüsse auf die Gültigkeit unserer Instabilitätsthese ziehen zu können und in einem zweiten Schritt Optimierungsvorschläge für eine Stabilisierung der Rechts-herrschaft im globalen Raum zu erarbeiten. Konkret haben wir uns mit exemplarischen Konflikten an den Schnittstellen: Sicherheit vs. liberale Menschenrechte und Wirtschaft vs. soziale Menschenrechte/Umwelt befasst, da sich diese in den ersten Projektphasen als zentrale Konfliktfelder herauskristallisiert haben (Zangl 2009).

b) Ergebnisse sowie angewandte und ggf. neu entwickelte Methoden

Outcomes (wurden nicht untersucht)

Reaktionen: Unsere Inhalts- und Dokumentenanalysen zur Ermittlung der Reaktionen *nationaler Akteure* ergaben, dass vielfach eine *große Unzufriedenheit mit dem Status quo* herrscht, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen bzw. mit unterschiedlicher Zielsetzung. Sehr deutlich wurde dies an der Schnittstelle *Sicherheit vs. liberale Menschenrechte*. Hier haben wir exemplarisch die Reaktionen der beteiligten Akteure auf Konflikte im Bereich *Sicherheit vs. Völkerstrafrecht* untersucht, konkret Reaktionen auf (beantragte) Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die den Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) betreffen (Blome & Markard 2015). Beide Organe befassen sich nicht nur theoretisch, sondern auch de facto mit den gleichen Konflikten, hierbei sind Kollisionen der abweichenden Logiken „Sicherheit“ und „Gerechtigkeit“ vorprogrammiert. Beide Regime stellen aber insofern eine Ausnahme dar, als das Römische Statut des Strafgerichtshofs in Artikel 16 dieses Verhältnis regelt: Die Norm ordnet die Tätigkeit des Gerichtshofs unter bestimmten Umständen den Handlungen des Sicherheitsrates temporär unter. Die Debatten rund um und Reaktionen auf die Anwendung dieser Norm verdeutlichen eine besondere Problematik der asymmetrischen Judizialisierung: die Gefahr für Legitimität und Effektivität des juristischen Organs, die durch die Eingriffsbefugnisse eines politischen Organs entstehen. Im Ergebnis weisen die Reaktionen der beteiligten Akteure einerseits in Richtung auf eine „*fortschreitende Internationalisierung*“ – allerdings nicht im Sinne einer nachholenden Verrechtlichung des Sicherheitsrates, sondern eher in Richtung der Absicherung der Unabhängigkeit des IStGH durch Maßnahmen, die eine willkürliche Einflussnahme des Sicherheitsrates verhindern. Andererseits gab es auch Reaktionen, die auf eine „*Renationalisierung*“ zielten. Zentrale Organe der Afrikanischen Union (AU) sowie einzelne Mitgliedsstaaten streben danach, dem IStGH diverse Fälle zu entziehen und entweder nationalen Gerichten oder regionalen Hybridgerichten zuzuweisen. Letzteres gefährdet das neu errichtete Strafrechtssystem des Römischen Statuts.

Auch die Reaktionen der *Streitschlichtungsinstanzen* bestätigen unsere Instabilitätsthese, u.a. an der Schnittstelle *Wirtschaft vs. soziale Menschenrechte*, für die wir exemplarisch die Reaktionen der beteiligten Spruchkörper auf einen Konflikt im Bereich *transnationaler Investitionsschutz vs. Recht auf saubere Umwelt* untersucht haben (Blome u.a. 2015: Kap. 13). Dem untersuchten Konflikt liegt der Vorwurf zugrunde, Chevron (ehemals Texpet) sei für massive Umweltverschmutzungen im ecuadorianischen Amazonasgebiet in den 1990er Jahren verantwortlich. Eine Gruppe Geschädigter klagte vor unterschiedlichen nationalen Gerichten auf Schadenersatz und bekam diesen schließlich durch ein ecuadorianisches Gericht zugesprochen. Chevron wiederum strengte gegen Ecuador auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsschutzabkommens (BIT) ein Schiedsverfahren vor einem UNCITRAL-Tribunal an, um die Vollstreckung des Urteils zu verhindern.

Bei diesem Konflikt erstreckt sich die Schnittstellenproblematik nicht nur horizontal über verschiedene Bereichslogiken (Investitionsschutz vs. Menschenrechte), sondern auch vertikal über die nationale und die internationale Ebene, da den Betroffenen in Ecuador kein geeignetes internationales Forum zur Verfügung stand, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Entscheidungen, die in den unterschiedlichen Foren gefällt werden, geraten dabei in Widerspruch zueinander. Interessant für unsere These war hierbei vor allem die nach unserer Typologie als „*fragmentierend*“ zu bewertende Reaktion des UNCITRAL-

Tribunals. Beim UNICTRAL-Tribunal sind keinerlei Anstrengungen zu erkennen, die widerstreitenden Logiken mittels *moderierender* oder *integrierender* Reaktionen miteinander in Einklang zu bringen. Vielmehr wird durch das Vorgehen des Tribunals die Frage der Menschenrechte aus dem Schiedsverfahren ausgelagert. Diese Auslagerung führt dazu, dass die Rechte der Betroffenen negiert werden. Das Schiedsgericht konstruiert sich selbst als Instanz mit Letztentscheidungskompetenz über seine eigene Jurisdiktion ohne Rücksicht auf konkurrierende Spruchkörper. Es setzt sich weder mit konfligierenden Geltungsanordnungen noch mit konkurrierenden Foren auseinander.

Diesen Trend bestätigt auch die Analyse der Rolle der International Swaps and Derivates Association (ISDA) im Bereich des *transnationalen Wirtschaftsrechts* und ihrer *Auswirkungen auf soziale Menschenrechte*. Die ISDA prägt durch die von ihr entwickelten Standarddokumente und neuartigen Spruchkörper den Handel mit außerbörslich gehandelten Finanzderivaten. Insbesondere mit Blick auf den Handel mit bestimmten Kreditausfallversicherungen (Credit Default Swaps, CDS) für Staatsanleihen stellte sich hier die Frage, wie sich die Entscheidungstätigkeit der neuen ISDA Spruchkörper (den Determination Committees) auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Staaten auswirkt und damit Einfluss auf die Gewährleistung sozialer Menschenrechte durch diese Staaten nimmt. In Bezug auf die Beispielsfälle Griechenland und Argentinien zeigte sich, dass die Spruchkörper der ISDA die soziale und wohlfahrtsstaatliche Dimension ihrer Tätigkeit sehr weitgehend ausblenden und die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Dritte unberücksichtigt lassen. Dies bestätigt unsere Ausgangsthese, dass das transnationale Bereichsrecht der ISDA, welches einen relativ hohen Judizialisierungsgrad aufweist, kein entsprechendes Schutzniveau für die Gewährleistung zentraler öffentlicher Güter ausgebildet hat.

Die Fallstudie zur Selbstverpflichtung von Unternehmen auf Non-Financial Reporting im Bereich von *Spekulationen auf Nahrungsmittel* und ihre *Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung* (Blome u.a. 2015: Kap. 8) deckt darüber hinaus eine spezifische Problematik auf: Sie verweist auf eine strukturelle menschenrechtliche Problemlage, die sich nicht an einem konkreten Einzelfall im Sinne von Schädiger/Geschädigter festmachen lässt und somit für gerichtliche Foren unzugänglich ist. Der Fallstudie liegt der Vorwurf mehrerer NGOs zugrunde, europäische Unternehmen würden durch Spekulationen auf Nahrungsmittel die globalen Nahrungsmittelpreise in die Höhe treiben und damit den Hunger in weiten Teilen der Weltbevölkerung fördern. Die betroffenen Unternehmen bestreiten indes, dass sich Nahrungsmittelspekulationen tatsächlich negativ auf die weltweiten Nahrungsmittelpreise auswirken. Gleichzeitig halten die beteiligten Unternehmen Informationen über ihre wirtschaftlichen Aktivitäten in diesem Bereich zurück und erschweren damit eine Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen. Ausgehend von dieser Konfliktlage untersucht die Fallstudie Grenzen und Potenziale des Non-Financial Reporting, so wie es in einem kürzlich vom Europäischen Parlament verabschiedeten Richtlinienentwurf vorgesehen ist. Die Fallstudie stützt dabei zunächst den Befund, dass es zum Schutz und zur Durchsetzung öffentlicher Güter, wie sozialer Gerechtigkeit, Umweltschutz usw., im globalen Raum oftmals an geeigneten Institutionen/Foren mangelt. Es wird herausgearbeitet, dass Berichtsverfahren wie das Non-Financial Reporting, potenziell geeignet sind, strukturelle Kollisionslagen (wie hier in dem Spannungsfeld Wirtschaft vs. Recht auf Nahrung) in den Blick zu nehmen und zu bearbeiten. Denn im Gegensatz zu Individualbeschwerdeverfahren bearbeiten Berichtsverfahren menschenrechtliche Problemlagen unabhängig vom Einzelfall und sollen einen Lernprozess in Gang setzen, der eine Internalisierung der menschenrechtlichen Vorgaben in die Praxis und in das „Bewusstsein“ der Unternehmen beabsichtigt.

Die Analyse diverser Schnittstellenkonflikte verdeutlicht, wie problematisch die unvollkommene Rechtsherrschaft im globalen Raum in vielerlei Hinsicht ist: Das Sicherheitsregime sowie (transnationale) Wirtschafts- und Finanzregime können bislang relativ willkürlich fundamentalen Menschenrechtsschutz unterwandern und zentrale öffentliche Güter wie Wohlfahrt, soziale Gerechtigkeit und Umwelt sind bislang nicht ausreichend institutionell abgesichert, insbesondere auch nicht gegen Rechtsverletzungen transnationaler Akteure. Eine vollständige Rechtsherrschaft müsste aber den Schutz aller öffentlichen Güter gleichermaßen gewährleisten.

Auf der Grundlage der im Teilprojekt durchgeführten Studien sowie der Ergebnisse einer im Januar 2014 veranstalteten internationalen und interdisziplinären Konferenz mit Experten über die Problematik der Regimekollisionen, deren Ergebnisse in einem Sammelband veröffentlicht werden (Blome u. a. 2015), wurden Optimierungsvorschläge zur Stabilisierung der inter- und transnationalen Rechtsherrschaft erarbeitet. Der Sammelband dient als Brückenschlag zwischen unterschiedlichen Disziplinen und baut auf bisherigen Forschungen zur Problematik von (Regime-)Kollisionen aus den Bereichen Politikwissenschaft

(und hier insbesondere der Regime-Forschung, siehe u. a. Gehring & Oberthür 2009; Oberthür 2009; Oberthür & Stokke 2011; Rosendal 2001; Stokke 2001) sowie der Rechtswissenschaft (siehe u. a. Dunoff 2012; Fischer-Lescano 2014; Fischer-Lescano & Teubner 2006; Teubner & Korth 2012; Viellechner 2013) auf und berücksichtigt auch Erkenntnisse der Rechtsphilosophie. Hierzu fanden zwei Workshops zum Thema der „Reflexivität und Materialität des Rechts“ in Kooperation mit Prof. Christoph Menke vom Exzellenzcluster „Normative Orders“ an der Goethe Universität Frankfurt a.M. im Dezember 2012 in Frankfurt und im Juli 2013 in Bremen statt (siehe auch Fischer-Lescano 2013).

Unsere Fallstudien bestätigen zunächst die problematische *Tendenz der Regime, ihre eigene Rationalität zu maximieren*. Diese Tendenz erschwert die Bearbeitung von Kollisionen, da die Regime externe Logiken – wenn überhaupt – nur durch die Brille der eigenen Rationalität berücksichtigen. Daher sind Ansätze wie z.B. der „human rights approach to investment“, der dafür plädiert, Investitionsschutzgerichte zur Berücksichtigung der Menschenrechte Dritter zu verpflichten, nicht überzeugend. Unsere Studie verdeutlicht, dass die Berücksichtigung von Menschenrechten in einem Investitionsschutzverfahren nur innerhalb der engen Grenzen des neoliberalen Paradigmas erfolgen würde. Erforderlich wäre stattdessen aber primär die interne Selbstbegrenzung der Jurisdiktion der Schiedsgerichte für Sachverhalte mit menschenrechtlichem Drittbezug. Hierfür bedürfte es einer Selbstreflexion des Investitionsschutzrechts auf die eigene Rationalität. Berücksichtigung der Menschenrechte hieße dann nicht, einen Konflikt als investitionsschutzrechtlichen Rechtsstreit aufzulösen, sondern diesen von der investitionsschutzrechtlichen Logik freizusetzen und ihn so dem Zugriff anderer gesellschaftlicher Rationalitäten zu öffnen. Eine so verstandene Berücksichtigungspflicht bedeutet nicht automatisch eine Sachentscheidung, sondern kann sich z.B. auch im Wege einer Überweisung an andere Spruchkörper niederschlagen oder im Zurückgeben von Entscheidungen an politische Verhandlungsarenen. Noch drastischer stellt sich das Problem im Rahmen der ISDA-Fallstudie dar. Hier fehlt ein Diskurs über menschenrechtliche Bindungen oder die Gewährleistung zentraler öffentlicher Güter nahezu völlig. Zwar sind seitens der USA und der EU neuere Regulierungsbemühungen zu verzeichnen, die der Tätigkeit der ISDA engere Grenzen ziehen. Jedoch bleibt abzuwarten, ob diese Bemühungen tatsächlich ein höheres Schutzniveau der Gewährleistung öffentlicher Güter gewährleisten können. Auch das Konzept des Non-Financial Reporting könnte ein Mittel sein, um Selbstreflexionsprozesse im Wirtschaftssystem zu institutionalisieren.

Unsere Forschung verdeutlicht zudem, wie hoch die *Anforderungen an formale Kollisionsnormen* sind, die dazu dienen sollen, Kollisionen zwischen Regimen mit überlappenden Kompetenzen aufzulösen bzw. in einer Form zu bearbeiten, die nicht die Effektivität und Legitimität der beteiligten Regime untergräbt. Artikel 16 des Römischen Statuts z.B. ordnet unter bestimmten Bedingungen die eine Regimelogik der anderen unter und überlässt die Entscheidung darüber dem Schlichtungsorgan des Regimes, dessen Logik Vorrang hat. Diese einseitige „Grenzkontrolle“ durch ein Organ mit umstrittener Legitimation wie dem UN-Sicherheitsrat hat die Schnittstellenproblematik eher verschärft als aufgelöst. Eine Kollisionsnorm müsste daher Responsivität gewährleisten – im Falle von Artikel 16 RS z.B. in der Form einer umfassenden Anwendungskontrolle durch den Strafgerichtshof selbst oder aber als eine „externe Stabilisierung“ durch ein neutrales Organ wie den Internationalen Gerichtshof.

Darüber hinaus reflektieren einzelne Beiträge im Sammelband auch die *Grenzen rechtlicher Lösungen für Regime-Kollisionen*, bzw. die Implikationen eines „Kollisionsrechts“, das als Wächter über Kollisionen unterschiedlicher sozialer Sphären dient und dabei die eigene rechtliche Logik auf andere (nicht-rechtliche) Systeme überträgt (siehe auch Fischer-Lescano 2013). Es gilt daher, das Potenzial nicht-rechtlicher Koordinations- und Kooperationsnormen für die Bearbeitung bzw. Vermeidung von Kollisionen nutzbar zu machen. Nicht zuletzt gilt es darüber hinaus, einem möglichen *Potenzial für gegenhegemonialen Protest und Widerstand* gegen dominante Rationalitäten auf die Spur zu kommen, das sich *in den Kollisionen selbst* verbirgt, und dadurch Kollisionen nicht automatisch als negative und somit zu vermeidende Ereignisse zu begreifen (Blome u.a. 2015: Kap. 1).

c) Bezüge zu und Kooperationen mit anderen Teilprojekten im Sonderforschungsbereich

Innerhalb des Sfb untersuchte A2 den Wandel von (Rechts-)Staatlichkeit sowie die Reaktionen auf der Internationalisierungsachse. Es boten sich daher u.a. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Teilprojekten an, die ebenfalls die Internationalisierung von Staatlichkeit im Fokus hatten, wie z.B. mit C4, das sich mit der Internationalisierung von Bildungspolitik beschäftigte. Die Kooperation mündete in der Organisation eines gemeinsamen internationalen Workshops über „Global Social Law and Policy“, der im Februar

2013 in Bremen stattfand. Zudem bot sich angesichts einer Erweiterung unserer Forschungsagenda in Richtung Transnationalisierung ein Austausch mit A4 an, das sich mit den Folgen eines entstaatlichten, transnationalen Handelsrechts beschäftigte. Diese Kooperation schlug sich in einem Beitrag auf unserer im Januar 2014 in Bremen veranstalteten Konferenz zum Thema „Contested Collisions“ nieder.

d) Vergleiche mit Arbeiten außerhalb des Sonderforschungsbereichs

Auch das Institute for European Studies (IES) an der Universität Brüssel (hier insbesondere Prof. Sebastian Oberthür) beschäftigt sich mit Fragen der Regime-Interaktionen und ihren Auswirkungen sowie Fragen des Regime-Managements, ebenso das DSF-Einzelprojekt „Institutional Complexes and Interaction among International Institutions“ von Prof. Thomas Gehring an der Universität Bamberg. Allerdings liegt bei beiden der Schwerpunkt auf einer politikwissenschaftlichen Perspektive weniger auf Kollisionen, sondern vor allem auf bereits bestehenden Koordinations- und Kooperationsformen sowie Synergieeffekten, und dies in erster Linie in der internationalen Umweltpolitik. Im Bereich der Rechtswissenschaften ist vor allem die Forschung von Prof. em. Gunther Teubner zu nennen, der sich seit Jahren mit kollidierenden Regimen auseinandersetzt. Sein Schwerpunkt sind allerdings transnationale Phänomene.

2.2.2. Teilprojektrelevante eigene Publikationen (vornehmlich aus der letzten Phase)

In 2.2.1. sind diese Ergebnisse unterstrichen. Verfasser in [Klammern] sind keine Sfb-Mitarbeiter.

(I.) Begutachtete Beiträge für

(a.) wissenschaftliche Zeitschriften

1. Blome, Kerstin & Nora Markard (2015) Contested Collisions: Conditions for a Successful Collision Management – The Example of Article 16 of the Rome Statute, *Leiden Journal of International Law* **28** (angenommen, in Satzvorbereitung; revidiertes, in den Satz gegebenes Man. als PDF unter A2 auf CD Rom beigefügt).
2. Fischer-Lescano, Andreas & Kolja Möller (2012a) Die globale soziale Frage, *Blätter für deutsche und internationale Politik* **57:7**, 45-54.
3. Blome, Kerstin, Andreas Fischer-Lescano, Hannah Franzki, Nora Markard & Stefan Oeter, Hg. (2015) *Contested Collisions: Norm Fragmentation in World Society*, Cambridge: Cambridge University Press (im Erscheinen, Annahmeschreiben vorhanden; als PDF unter A2 auf CD Rom beigefügt).

(II.) Nicht-referierte Beiträge für

(a) wissenschaftliche Zeitschriften

4. Fischer-Lescano, Andreas (2014) Der Kampf um die Internetverfassung. Rechtsfragen des Schutzes globaler Kommunikationsstrukturen vor Überwachungsmaßnahmen, *Juristenzeitung* **69:20**, 965-974.
5. Fischer-Lescano, Andreas (2013) *Rechtskraft*, Berlin: August.
6. Fischer-Lescano, Andreas & Kolja Möller (2012b) *Der Kampf um globale soziale Rechte: Zart wäre das Größte*, Berlin: Wagenbach.
7. Viellechner, Lars (2013) *Transnationalisierung des Rechts*, Weilerswist: Velbrück.
8. Horst, Johan (2013) Politiken der Entparadoxierung: Versuch einer Bestimmung des Politischen in der funktional ausdifferenzierten Weltgesellschaft, in: [Marc Amstutz &] Andreas Fischer-Lescano, Hg. *Kritische Systemtheorie*, Bielefeld: Transcript, 193-218.

(c) Sammelbandbeiträge

2.3. Weitere Literatur

- Alter, Karen J. & Sophie Meunier (2009) The Politics of International Regime Complexity, *Perspectives on Politics* **7:1**, 13-24.
- Carballo, Ana Estefanía & Hannah Franzki (2012) Wirtschaftliche Rationalität vs. Menschenrechte und Autonomie: Die Republik Argentinien vor Gericht, *Kritische Justiz* **45:1**, 39-53.
- Crawford, James & Penelope Nevill (2012) Relations Between International Courts and Tribunals: The 'Regime Problem', in: Margaret A. Young, Hg. *Regime Interaction in International Law. Facing Fragmentation*, Cambridge: Cambridge University Press, 235-260.
- Dunoff, Jeffrey L. (2012) A New Approach to Regime Interaction, in: Margaret A. Young, Hg. *Regime Interaction in International Law. Facing Fragmentation*, Cambridge: Cambridge University Press, 136-174.
- Fischer-Lescano, Andreas & Gunther Teubner (2006) *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- & Lars Viellechner (2010) Globaler Rechtspluralismus, *Aus Politik und Zeitgeschichte* **34/35**, 20-26.
- Gehring, Thomas & Benjamin Faude (2013) The Dynamics of Regime Complexes: Microfoundations and Systemic Effects, *Global Governance* **19:1**, 119-130.

- Gehring, Thomas & Sebastian Oberthür (2009) The Causal Mechanisms of Interaction between International Institutions, *European Journal of International Relations* 15:1, 125-156.
- Hafner, Gerhard (2004) Pros and Cons Ensuing from Fragmentation of International Law, *Michigan Journal of International Law* 25:4, 849-863.
- International Law Commission (ILC) (2006) Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law, Geneva: International Law Commission (ILC A/CN.4/L.682).
- Koskeniemi, Martti (2012) Hegemonic Regimes, in: Margaret A. Young, Hg. *Regime Interaction in International Law. Facing Fragmentation*, Cambridge: Cambridge University Press, 305-324.
- Möller, Kolja (2011) Struggles for Law: Global Social Rights as an Alternative to Financial Market Capitalism, in: Alberto Febbrajo, Poul F. Kjaer & Gunther Teubner, Hg. *The Financial Crisis in Constitutional Perspective: The Dark Side of Functional Differentiation*, Oxford: Hart, 305-332.
- Mondré, Aletta (2015) *Forum Shopping in International Disputes*, Basingstoke: Palgrave (*Transformations of the State Series*; im Druck)
- , Gerald Neubauer, Achim Helmedach & Bernhard Zangl (2010) Uneven Judicialization: Comparing International Dispute Settlement in Security, Trade, and the Environment, *New Global Studies* 4:1, article 2.
- Oberthür, Sebastian (2009) Interplay Management: Enhancing Environmental Policy Integration Among International Institutions, *International Environmental Agreements* 9:4, 371-391.
- & Olav Schram Stokke, Hg. (2011) *Managing Institutional Complexity*, Cambridge, MA: MIT Press.
- Oeter, Stefan (2009) Das Verhältnis zwischen EuGH, EGMR und nationalen Verfassungsgerichten, in: Ulrich Fastenrath & Carsten Nowak, Hg. *Der Lissabonner Reformvertrag*, Berlin: Duncker & Humblot, 129-147.
- Raustiala, Kal & David G. Victor (2004) The Regime Complex for Plant Generic Resources, *International Organization* 58:2, 277-309.
- Rosendal, G. Kristin (2001) Impacts of Overlapping International Regimes: The Case of Biodiversity, *Global Governance* 7:1, 95-117.
- Stokke, Olav Schram (2001) The Interplay of International Regimes: Putting Effectiveness Theory to Work, Lysaker, Norwegen: Fridtjof Nansen Institute (= Report 14).
- Teubner, Gunther & Peter Korth (2012) Two Kinds of Legal Pluralism: Collision of Transnational Regimes in the Double Fragmentation of World Society, in: Margaret A. Young, Hg. *Regime Interaction in International Law. Facing Fragmentation*, Cambridge: Cambridge University Press, 23-54.
- Young, Margaret A., Hg. (2012) *Regime Interaction in International Law. Facing Fragmentation*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Zangl, Bernhard, Hg. (2009) *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus (Reihe *Staatlichkeit im Wandel*).
- , Achim Helmedach, Aletta Mondré, Gerald Neubauer, Alexander Kocks & Kerstin Blome (2012) Between Law and Politics: Explaining International Dispute Settlement Behavior, *European Journal of International Relations* 18:2, 369-401.